

Kurzinformation zur Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen (EnSimiMaV)

Die Verordnung ist am 1. Oktober 2022 in Kraft getreten und gilt bis zum 30. September 2024. Das Ziel der Verordnung besteht darin, den Gasverbrauch in Deutschland durch Überprüfung und Optimierung von Gasheizungsanlagen um rund 20 Prozent zu reduzieren. Damit soll sichergestellt werden, dass die Erdgaslieferung weiterhin aufrechterhalten werden kann und der Gashahn nicht bei einer sogenannten Gasmangellage zeitweise abgedreht werden müsste.

Nachfolgend wird auf die Konsequenzen für Wohn- und Nichtwohngebäude eingegangen.

Diese Verordnung gilt für Wohn- und Nichtwohngebäude, die mit **Erdgas beheizt** werden. Es gibt die Verpflichtungen für

1. Heizungsprüfung
2. Heizungsoptimierung
3. Durchführung des hydraulischen Abgleichs

1. Heizungsprüfung zu folgenden Punkten:

- ist die Heizungsregelung / Heizkurve richtig eingestellt
- wurde ein hydraulischer Abgleich durchgeführt
- sind effiziente Umwälzpumpen eingebaut
- sind Rohrleitungen und Armaturen gedämmt

2. Heizungsoptimierung

Wurde bei der Heizungsprüfung ein Optimierungsbedarf festgestellt, muss bis zum **15. September 2024 eine Heizungsoptimierung** durchgeführt werden. Dabei wird u.a. die Regelung / Heizkurve angepasst, wie Absenken der Vorlauftemperatur, Einstellung der Nachtabsenkung, Optimierung Zirkulationsbetrieb für die Warmwasserversorgung.

Die Tätigkeiten (1. und 2.) sind von fachkundigen Personen, wie von Installateur und Heizungsbauern, Ofen- und Luftheizungsbauern, Schornsteinfegern oder Energieeffizienz-Experten durchzuführen. Die Tätigkeiten können im Rahmen der Wartungsarbeiten bzw. bei der Feuerstättenschau (Schornsteinfegerhandwerk) angeboten werden.

3. Durchführung des hydraulischen Abgleichs (Verfahren B)

Gaszentralheizungssysteme von Nichtwohngebäuden sowie von Wohngebäuden mit mindestens 10 Wohneinheiten sind bis zum **30. September 2023** abzugleichen.

Gaszentralheizungssysteme von Wohngebäuden mit mindestens 6 Wohneinheiten sind bis zum **15. September 2024** abzugleichen.

Ausnahmen:

- hydraulischer Abgleich bereits erfolgt
- Heizungstausch innerhalb von 6 Monaten oder Dämmung des Gebäudes (mind. 50 Prozent der Umfassungsfläche)

Für weitere Informationen stehen Ihnen gerne die Fachbetriebe Sanitär-Heizung-Klima der Innung zur Verfügung.

Stand Januar 2023

Fachverband Sanitär-Heizung-Klima Baden-Württemberg